

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 5. Juni 1986

G 5 h Illnau-Effretikon. Gruppenwasserversorgung Lattenbuck.
G 9 h Quellgruppe Chämleten-Grützen. Genehmigung der Schutz-
G 13 h zonen. (GWL MS7/MS8)
(G 2 h)

Mit dem geologisch-hydrologischen Bericht des Büros Dr. H. Jäckli AG, Zürich, vom 4. September 1975 wurden die ersten Grundlagen für die Schutzzonenausscheidung zusammengestellt. Nachdem die Quellfassungen Chämleten 1 und 2 in den Jahren 1978 - 1980 erneuert wurden, und auch die Lage der Fassung Grützen 3 genauer bestimmt worden war, wurde das gleiche Büro durch die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL) mit der Ueberarbeitung der Schutzzonenunterlagen beauftragt. Der entsprechende Bericht, der in der Folge der Schutzzonenausscheidung zu Grunde gelegt wurde, stammt vom 11. Dezember 1980.

Mit Schreiben vom 8. Mai 1981 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) dem Schutzzonenreglement und Plan zugestimmt. Aufgrund von Verhandlungen der GWL mit den betroffenen Grundeigentümern wurde nach Rücksprache mit dem AGW das Schutzzonenreglement nachträglich leicht abgeändert. Auf Antrag der GWL hat der Stadtrat Illnau-Effretikon mit Datum vom 6. März 1985 die Schutzzonen um die Quellfassungen Chämleten und Grützen festgesetzt. Aufgrund der Publikation sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen zwei Rekurse eingegangen. Durch Anpassungen in Reglement und Plan konnte dem einen Rekursbegehren ganz, dem anderen teilweise entsprochen werden. Die Aenderung des Schutzzonenplans sowie die Aufnahme der Bestimmungen über einen beschränkten Gülleaustrag in der Zone II B haben eine erneute Festsetzung der Schutzzonen erforderlich gemacht. Schutzzonenplan und Reglement vom 16. April 1985 wur-

den auf Antrag des Werkvorstandes durch den Stadtrat Illnau-Effretikon - unter gleichzeitiger Aufhebung des Festsetzungsbeschlusses vom 6. März 1985 - mit Datum vom 9. Mai 1985 neu festgesetzt. Gemäss der Rechtskraftsbestätigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 14. Juni 1985 sind gegen den zweiten Festsetzungsbeschluss der Schutzzonen keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Im weiteren wird davon Vormerk genommen, dass die GWL aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern untersucht, ob durch den Verzicht der ackerbaulichen Nutzung in der Zone II A der Quellfassung Chämleten die nach starken Niederschlägen auftretenden bakteriologischen Verunreinigungen vermieden werden können.

Sollte sich aus dem fünfjährigen Versuch ergeben, dass diese Massnahmen zum dauernden Schutz der Quelle angeordnet werden muss, so ist auf Antrag der GWL im entsprechenden Zeitpunkt das Schutzzonenreglement diesbezüglich anzupassen, indem die Aenderung durch den Stadtrat Illnau-Effretikon festgesetzt wird.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind nach heutigen Erkenntnissen der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Chämleten und Grützen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassungen Chämleten und Grützen dem Stadtrat Illnau-Effretikon. Mit separatem Beschluss kann diese an die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck delegiert werden.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die vom Stadtrat Illnau-Effretikon mit Beschluss vom 9. Mai 1985 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Chämleten und Grützen werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1 : 1'000 vom 16.4.1985, Plan Nr. 80323
- Schutzzonenreglement vom 16.4.1985.

II. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, 8307 Effretikon, die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 5. Juni 1986
Ad/ek

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU



